

Alte Schützengilde *von 1813 zu Sarstedt e.V.*

Satzung



18.01.2020

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein hat den Namen ALTE SCHÜTZENGILDE VON ZU SARSTEDT E.V. Er hat seinen Sitz in Sarstedt. Er ist unter der Nr. 934 im Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim eingetragen.
2. Das Vereinsgeschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- 2.1 Zweck des Vereins ist die
 - a) Pflege, Förderung und Ausübung des Schießsports nach den Regeln des Deutschen Schützenbundes
 - b) Förderung von Inklusion und Integration im Schießsport
 - c) Förderung der Jugendarbeit
 - d) Pflege und Förderung des althergebrachten Sarstedter Freischießens, des Schützenbrauchtums und der Kultur.
- 2.2 Die Alte Schützengilde ist politisch, ethnisch, wirtschaftlich und konfessionell neutral.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4 Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerliche Zwecke“ der Abgabenverordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3 Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1 Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die unbescholten ist und die Satzung uneingeschränkt anerkennt.
- 5.2 Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand wobei eine 2/3-Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreterinnen/Vertretern. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, bedarf keiner Begründung.
- 5.3 Dem aufgenommenen Mitglied ist vom Vorstand eine entsprechende schriftliche Mitteilung – unter Beifügung der Satzung – zu machen,

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 6.2 Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendervierteljahres zulässig.

- 6.3 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
- wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens
 - wenn - die waffenrechtlichen Bestimmungen, die Schießordnung oder die begründeten Anordnungen des Vorstandes und der schießsportlichen Aufsichtspersonen nicht befolgt werden
 - wegen eines Verhaltens, wonach das Mitglied nicht würdig erscheint, der Alten Schützengilde weiterhin anzugehören.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Zustellung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit. Bis zum Beschluss durch die Hauptversammlung ruht die Mitgliedschaft.

- 6.4 Ein Mitglied, dessen Mitgliedschaft erlischt, verliert damit alle in derselben begründeten, auf das Vermögen der Alten Schützengilde bezüglichen und sonstigen Rechte. Sämtliche Unterlagen und Gegenstände, die im Eigentum des Vereins stehen, sind dem Vorstand unaufgefordert innerhalb von vier Wochen nach Erlöschen der Mitgliedschaft auszuhändigen. Äußere Kennzeichen am Schützenrock und auf Sportbekleidung, die auf eine Mitgliedschaft in der Alten Schützengilde hinweisen, sind nach erfolgtem Ausschluss/Austritt unverzüglich zu entfernen.

§ 7 Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeitrag

- 7.1 Das eintretende Mitglied verpflichtet sich, eine einmalige Aufnahmegebühr an die Vereinskasse zu entrichten. Die Zahlung ist innerhalb von 6 Wochen nach Beginn der Mitgliedschaft vorzunehmen.
- 7.2 Jedes Mitglied zahlt einen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich – spätestens bis zum 15. Oktober – zu entrichten. Der Vorstand kann aus triftigen Gründen einem Mitglied den Mitgliedsbeitrag ermäßigen oder erlassen.
- 7.3 Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages beschließt die Hauptversammlung.

§ 8 Ehrenmitgliedschaft, Ehrenbezeichnungen

- 8.1 Die Wahl von Ehrenmitgliedern kann nur auf Vorschlag des Vorstandes jeweils auf der Hauptversammlung erfolgen und zwar mit $\frac{3}{4}$ -Stimmmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 8.2 Ehrennadeln werden für 10-, 20-, 30- 40-, 50- und 60-jährige Mitgliedschaft (in Bronze, Silber, Gold, Gold 1 Brillant, Gold 2 Brillanten, Gold 3 Brillanten) auf der Hauptversammlung verliehen.
- 8.3 Ehreenauszeichnungen für besondere Leistungen und Verdienste einzelner Mitglieder legt der Vorstand im Bedarfsfall fest.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Hauptversammlung (i.S. des § 32 BGB)
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand (Beisitzer)

§ 10 Hauptversammlung

- 10.1 In jedem Kalenderjahr (das dem Vereinsgeschäftsjahr entspricht) ist innerhalb des ersten Vierteljahres eine ordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

- 10.2 Die Berufung einer außerordentlichen Hauptversammlung erfolgt
- so oft dieses der Vorstand nach Lage der Geschäfte für erforderlich hält,
 - außerdem und zwar binnen vier Wochen, wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- 10.3 Jede Hauptversammlung muss den Mitgliedern mindestens 8 Tage vorher bekanntgemacht werden.
- 10.4 Die Einladung – unter Beifügung der Tagesordnung – erfolgt nach Beschluss des Vorstandes entweder schriftlich durch einfachen Brief oder durch einmalige Bekanntmachung in der ortsüblichen Presse.
- 10.5 Anträge zur Hauptversammlung sind spätestens 3 Tage vor dieser beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen.
- 10.6 Die Mitgliederversammlung wird von/vom 1. Vorsitzende-/n, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/-er Stellvertreter-/in geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung die Leiterin/den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 10.7 Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie form- und fristgerecht einberufen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- 10.8 Wahlen erfolgen grundsätzlich offen durch Handzeichen. Sie sind schriftlich oder geheim durchzuführen, wenn das von mindestens einem der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird. Es gilt der Kandidat gewählt, der die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, wobei Stimmenthaltungen als ungültige Stimmen zählen.
- 10.9 Zum Geschäftskreis der Hauptversammlung gehören u.a.:
- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes und erweiterten Vorstandes
 - b) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - c) Bekanntgabe und Bestätigung des von der Jugend gewählten Sprechers und seines Vertreters
 - d) Beschlussfassung über die Satzung und Satzungsänderung
 - e) Festlegung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages
 - f) Wahl von Ehrenmitgliedern
 - g) Etwaige Auflösung der Alten Schützengilde von 1813 zu Sarstedt e.V.

§ 11 Vorstand

- 11.1 Der Vorstand i.S. des § 26 BGB besteht aus
- a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) 1. Schriftführer
 - d) 1. Kassierer
 - e) 1. Schießmeister
- 11.2 Die Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt und sind ausschließlich ehrenamtlich tätig.
- 11.3 Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt. Die allgemeine Vertretung des 1. Vorsitzenden erfolgt in der unter §11 (Ziffer 11.1) genannten Reihenfolge der Vorstandsmitglieder.
- 11.4 Alle Obliegenheiten des Vereins werden vom Vorstand behandelt und erledigt. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden zur Beratung und Unterstützung eingesetzt.
- 11.5 Beschlüsse des Vorstandes werden nach Maßgabe des §10 (Ziff. 10.6 u. 10.7) dieser Satzung getroffen. Die Beschlussfähigkeit ist bei 3 anwesenden Vorstandsmitgliedern gegeben.

- 11.6 Die wesentlichen Obliegenheiten der Vorstandsmitglieder sind wie folgt festgelegt:
- a) Der 1. Vorsitzende ist Sprecher des Vorstands und erster Repräsentant des Vereins. Er beruft ein und leitet die Vorstandssitzungen, Haupt- und Vereinsversammlungen. Er beruft den Vorstand ein, insbesondere auch dann, wenn 3 Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.
 - b) Der 2. Vorsitzende ist der unmittelbare Stellvertreter des 1. Vorsitzenden,
 - c) Der 1. Schriftführer führt die Protokolle und Anwesenheitslisten sämtlicher Sitzungen und Versammlungen, die allgemeine Korrespondenz und Administration (insbesondere Mitgliederverwaltung) und ist für die allgemeine Archivierung der Vorgänge zuständig.
 - d) Der 1. Kassierer ist für sämtliche Kassengeschäfte und die damit verbundenen Buchungen verantwortlich. Er verwaltet das Anlage- und Umlaufvermögen des Vereins. Für jedes abgelaufene Vereinsgeschäftsjahr erstellt er einen Rechnungsabschluss, der von 2 Revisoren, die von den Mitgliedern gewählt werden, geprüft wird, sowie einen Haushaltsplan für das bevorstehende Vereinsgeschäftsjahr.
 - e) Der 1. Schießmeister zeichnet verantwortlich für alle schießsportlichen Veranstaltungen des Vereins und die Beachtung waffenrechtlicher Bestimmungen und der Sicherheitsvorschriften.
- 11.7 Zu Beginn einer jeden Amtsperiode erstellt der Vorstand für die ordnungsgemäße Wahrnehmung seiner Aufgaben einen internen Geschäftsverteilungsplan.
- 11.8 Aus dem Vorstand ausscheidende Mitglieder haben alle Unterlagen unaufgefordert innerhalb von vier Wochen nach dem Ausscheiden an den Vorstand zurückzugeben.

§ 12 Erweiterter Vorstand (Beisitzer)

- 12.1 Zur Beratung und Unterstützung des Vorstandes werden von der Hauptversammlung – zusammen mit dem Vorstand – 5 Mitglieder für die Dauer von 2 Jahren als erweiterter Vorstand gewählt, die allesamt ehrenamtlich tätig sind.
- 12.2. In der Funktionszuordnung setzt sich der erweiterte Vorstand wie folgt zusammen:
- a) 2. Schriftführer
 - b) 2. Kassierer
 - c) 2. Schießmeister
 - d) 3. Schießmeister
 - e) 4. Schießmeister
- 12.3 Im Rahmen des internen Geschäftsverteilungsplanes (siehe §11, Ziff. 11.7) können den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes weitere Aufgaben über ihre o.g. Funktion hinaus übertragen werden.
- 12.4. Sowohl für den Vorstand als auch für den erweiterten Vorstand gilt, dass bei der Besetzung einer Vorstandsposition mit einem weiblichen Mitglied die Funktionsbezeichnung in weiblicher Form dargestellt wird.

§ 13 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Sonstiges

- 13.1 Sämtliche Mitglieder verpflichten sich uneingeschränkt, alle bestehenden waffenrechtlichen Bestimmungen und sonstigen Sicherheitsvorschriften sowie Anordnungen des Vorstandes, insbesondere der Schießmeister und der von ihnen bestimmten Aufsichtspersonen, bei der Ausübung des Schießsports zu befolgen.
- 13.2 Die Stimmrechtsausübung für Kinder und Jugendliche ist wie folgt festgelegt:
- a) Kinder bis zum Alter von 12 Jahren haben kein Stimmrecht.
 - b) Jugendliche im Alter zwischen 12 bis 14 Jahren haben Stimmrecht für die Belange der Jugend.
 - c) Jugendliche im Alter zwischen 16 bis 18 Jahren haben volles Stimmrecht.
 - d) Voraussetzung für die Stimmrechtsausübung ist eine mindestens einjährige Mitgliedschaft.

- 13.3 Bei sämtlichen Beschlussfassungen innerhalb des Vereins entscheidet die Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder, es sei denn, dass in der Satzung zu dem jeweiligen Beschlussgegenstand etwas Andres festgelegt ist.
- 13.4 Bei allen vom Verein durchzuführenden Bau- und Instandsetzungsarbeiten am Vereinsgrundstück und Schützenhaus stellen die dabei tätigen Vereinsmitglieder ihre Arbeitskraft unentgeltlich zur Verfügung.
- 13.5 Zur Förderung des Zusammengehörigkeitsgefühls und der Traditionspflege tragen die Mitglieder bei besonderen Veranstaltungen vereinstypische, einheitliche Schützenröcke. Näheres hierzu wird durch Vorstands- und Hauptversammlungsbeschluss festgelegt. Jedes Mitglied erkennt diese Beschlüsse uneingeschränkt an und kauft auf eigene Rechnung diese Bekleidung in der festgelegten Ausführung nur bei den vom Vorstand festgelegten Lieferanten. (Auf §6, Ziff. 6.4 wir hingewiesen)
- 13.6 Fahnen, Königsketten und Wanderpreise sind uneingeschränkt Eigentum der Alten Schützengilde und gemäß besonderer Beschlussvorgaben des Vorstandes zu verwenden und zu verwahren; es sei denn, dass ein jeweiliger Stifter etwas anderes bestimmt.

§ 14 Sarstedter Freischießen

- 14.1 Träger des Sarstedter Freischießens ist die Alte Schützengilde von 1813 zu Sarstedt e.V.
- 14.2 Das Fest findet traditionell am 2. Wochenende im Juni eines jeden Jahres statt, es sei denn, dass organisatorische Gründe einen anderen Termin erfordern.
- 14.3 Mit dem Fest verbunden ist ein Königsschießen, bei dem der beste Schuss (niedrigste Teilermeßwert) über die jeweilige Königswürde entscheidet. Teilnahmeberechtigt sind hierbei nur Bürgerinnen und Bürger der Kernstadt Sarstedt. Näheres regelt eine gesonderte Ausschreibung.
- 14.4 Das Fest wird geleitet von dem jeweils gewählten S c h ä f f e r. Dieser gilt als besonderer Vertreter des Vorstandes (der unmittelbar weisungsbefugt ist) gemäß § 30 BGB und wird von den Mitgliedern gewählt.
- 14.5 Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Freischießens und zur Unterstützung des Schäffers werden von den Mitgliedern ferner folgende Funktionsträger in den Festausschuss gewählt:
- a) Reserve-Schäffer
 - b) Schriftführer
 - c) Schießmeister
 - d) Fahnenabordnung
 - e) Beisitzer
- (§ 12, Ziff. 12.4 ist sinngemäß anzuwenden)
- 14.6 Die Amtszeit des Schäffers und aller weiteren genannten Funktionsträger sowie die Anzahl der Festausschussmitglieder wird durch gesonderte Beschlüsse der Mitglieder festgelegt und richtet sich nach den Maßnahmen, die erforderlich sind, um ein ordnungsgemäßes und erfolgreiches Freischießen zu gewährleisten.

§15 Datenschutz

- 15.1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogenen Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 15.2 Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitgliede insbesondere die folgenden Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO
 - das widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO

- 15.3 Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugten zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§17 Auflösung des Vereins

- 17.1 Die Auflösung der Alten Schützengilde von 1813 zu Sarstedt e.V. kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung ist die Mehrheit von drei Vierteln der erschienen und stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 17.2. Sind mindestens sieben anwesende stimmberechtigte Mitglieder bereit, den Verein nach dieser Satzung fortzuführen, kann ein Beschluss über die Auflösung nicht gefasst werden. Die Bereitschaft dieser sieben Mitglieder muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 17.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter bisheriger Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Sarstedt, die es unmittelbar und ausschließlich für sportliche oder gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Schlussbestimmung

Vorstehende Neufassung der Satzung wurde von der Hauptversammlung am 18. Januar 2020 beschlossen und tritt mit dem gleichen Tag in Kraft.